

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 30

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 30.

Basel, 23. Juli.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Territorial-Kommanden. — R. Wille: Das Feldgeschütz der Zukunft und die Kritik der Gegenwart. — A. L. Bresler: Die Armee der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. — Eidgenossenschaft: Aus dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements. (Fortsetzung und Schluss.) Erstellung eines eidg. Militärkleiderdepot-Gebäudes in Bern. Anmeldungspflicht der Landsturmmannschaft. Gewehrordnanz. Rekrutenprüfungen. V. Division: Militärgerichtliches. Wiederholungskurse der Auszügler-Bataillone der VI. Division. VI. Division: Unfall. VIII. Territorialkreis: Landsturmkommandant. Militärliteratur. Solothurn: † Hauptmann Ed. v. Tugginer. Tessin: Der italienische Generalleutnant Pagnamenta. — Ausland: Frankreich: Herbstmanöver 1892.

Territorial-Kommanden.

Die Aufgabe, den Feind zu bekämpfen, fällt dem Operationsheer zu. Diesem Zweck muss seine ganze Organisation entsprechen.

In dem Kriege erleidet das Heer Verluste an Menschen, Pferden und Material. Die Munition und der Mundvorrath, welche mitgenommen werden konnten, werden verbraucht; die Lebensmittel, welche an Ort und Stelle beschafft werden können, sind in kurzer Zeit aufgezehrt. Es ist daher nothwendig, dass das Heer alles unbrauchbar gewordene (Verwundete, beschädigtes Material u. s. w.) zur Herstellung zurückschicken könne; andererseits, dass jeder Abgang an Personal, Material (Munition, Verpflegungsmitteln u. s. w.) ersetzt werde.

Es ist sehr wichtig, dass der Abschub von und der Nachschub zu der Armee gut geregelt sei. Ohne letztere wäre zu befürchten, dass die Armee in Folge Mangels sich auflösen würde. Ohne Munition und ohne Verpflegung kann keine Armee Krieg führen.

In dem Masse als das Heer zahlreicher ist, wird es nothwendiger und schwieriger, für seine Bedürfnisse genügende Vorsorge zu treffen. Der nächste Krieg unserer Nachbarstaaten mit ihren Millionenheeren wird dieses in auffälliger Weise zeigen.

Der Dienst im Innern des Landes, die Besorgung des Nachschubes der Heeresbedürfnisse (die sich vielleicht schwer genug aufbringen lassen) ist immer nur ein Hilfsdienst. Die wichtigste Aufgabe, den Feind in Gefechten und Schlachten zu bekämpfen, fällt dem Operationsheer zu. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die Ueberwachung der für den Dienst in zweiter

Linie, d. h. im Rücken der Armee aufgestellten Einrichtungen und Anstalten, im Frieden den Organen des Operationsheeres übertragen wird. Dieses ist in den Militärstaaten wirklich der Fall.

Bis zu dem Ausbruch des Krieges sind die Truppen und Reserveanstalten den Landes-Geſamtkommanden unterstellt. Erst im Falle der Mobilisirung findet eine Trennung statt. Das zur Leitung und Verwaltung des Heeres bestimmte Personal rückt ins Feld; das für den Dienst in zweiter Linie bestimmte bleibt zurück und versieht fernerhin Funktionen, zu welchen jetzt allerdings neue Aufgaben hinzutreten. Es wird zwar eine Vermehrung des Hilfspersonals und Schaffung einer Anzahl neuer Stellen (Etappenkommandanten, Depotkommandanten u. s. w.) nothwendig werden. Da aber ein Theil des Mechanismus bereits vorhanden und in Thätigkeit ist, lässt sich erwarten, dass der neu anzustellende ohne übergrosse Schwierigkeiten in Betrieb gesetzt werden könne.

Das Territorialsystem und ständige Territorialkommanden bieten den Kadresheeren der Gegenwart grosse Vortheile für die rasche Mobilisirung des Feldheeres, aber nicht minder für eine zweckmässige Organisation des Dienstes im Rücken der Armee.

In einem Milizheer ist das gleiche der Fall; nur lässt sich nicht verkennen, dass die Schwierigkeiten ohne Vergleich grösser sind. Die Truppenkommandos, Stäbe, Kadres und Truppen werden in diesem erst in dem Falle drohender Kriegsgefahr in den Dienst gerufen. Die Mobilisirung könnte mit mehr Ruhe und Ordnung bewirkt werden, wenn die Möglichkeit geboten wäre, erst die Kommandostellen und Stäbe, dann die